## Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2010

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

- Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2010 bis Fr. 37 000.

  – anrechenbares Einkommen 9,50 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weiteren Fr. 100.

  – um 0,01 Prozent.
- 2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:

1 GDB 101

<sup>2</sup> GDB 851.1